



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 230.00	für das 1. + 2. Kind
	Fr. 250.00	ab 3. und für jedes weitere Kind
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 290.00	für das 1. + 2. Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr (max. Anspruchsberechtigung)
	Fr. 310.00	ab dem 3. und für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr (max. Anspruchsberechtigung)
Einmalige Geburtszulage:	Fr. 1'500.00	bei Geburt und Adoption, sofern in der Schweiz

Zulagenberechtigt sind: Kinder verheirateter oder nicht verheirateter Eltern; anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Kinder; Kinder des Ehegatten des Anspruchsberechtigten; Adoptiv- und Pflegekinder; Geschwister des Anspruchsberechtigten, sofern dieser für deren Unterhalt dauernd und in überwiegendem Mass aufkommt.

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Der prioritäre Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.
- Bei Ehegatten oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteilen, können die Eltern den Anspruchsberechtigten selber bestimmen.

Ist ein Arbeitnehmender während eines ganzen Monats bei demselben Arbeitgebenden angestellt und arbeitet regelmässig mindestens 120 Stunden pro Monat, hat er Anspruch auf die volle Zulage.

Alleinerziehende haben Anspruch ab 40 Stunden pro Monat regelmässiger Teilzeit.

Bei weniger Arbeitsstunden wird die Zulage im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zu jener von 120 oder 40 Stunden gekürzt.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.

Nicht bezogene Zulagen können für die letzten fünf Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden.

Unrechtmässige Auszahlungen können für die letzten fünf Jahre zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
FR d	Im Suchfeld "Einfache Suche" 836.1 eingeben oder -> Systematik -> 8 Umweltschutz, Gesundheit, Sozialwesen -> Seite 4 -> 836 Familienzulagen -> 836.1 Gesetz über die Familienzulagen	10